Geschäftsbereich
Oberbürgermeister
13. Sep. 2017 1860
14:44h

CDU RATSFRAKTION HANNOVER

In den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Sozialausschuss
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- & Liegenschaftsangelegenheiten
In den Kulturausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

13. September 2017

Änderungsantrag gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 1611/2017 (Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum)

Antrag,

1. die als **Anlage 1** beigefügte Vereinbarung einer *Sicherheitspartnerschaft zwischen Landeshauptstadt Hannover und Polizeidirektion Hannover* wird um folgende Punkte ergänzt:
   a) ***Neben einem anlassbezogenen Austausch wird es zudem auch einen regelmäßigen, monatlichen Austausch zwischen den Vereinbarungspartnern geben.***
   b) ***Die Sicherheitspartnerschaft wird auf die Bundespolizei ausgedehnt.***
   c) ***Mit der Feuerwehr, den Rettungskräften, aha und der Üstra und dem künftigen Ordnungsdienst wird ein regelmäßiger Austausch gewährleistet bzw. eine Sicherheitspartnerschaft geschlossen;***

2. die Einrichtung eines städtischen Ordnungsdienstes mit folgenden **Änderungen** zu beschließen:
   a) ***Der Ordnungsdienst übt seine Aufgaben nicht „an sechs Tagen in der Woche ... und an Sonn- und Feiertagen nach Bedarf aus", sondern an sieben Tagen in der Woche in der Zeit von 08:00 bis 24:00 Uhr aus.***

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

b) Die Leitstelle und der Ordnungsdienst sind organisatorisch dem Ordnungsdezernat zuzuordnen.
c) Aggressives Betteln wird zusätzlich mit Platzverweis geahndet.
d) Es wird sichergestellt, dass die Stellen im Außendienst jeweils zu 50% mit Männern und Frauen besetzt sind.
e) Der Ordnungsdienst wird mit Sicherheitskleidung im Sinne der sicherheitsrechtlichen Vorschriften der GUV u. ä. ausgestattet (stichsichere Westen und schnittsichere Handschuhe).
f) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit Winterkleidung ausgestattet.
g) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zum Zwecke einer schnellen Hinzuziehung der Polizei mit einer „Handy-Notruf-App" ausgestattet, die direkt mit der Polizei verbunden ist und eine Ortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht.
h) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein Mitspracherecht über die persönliche Schutzausstattung eingeräumt;

3. die als **Anlage 2** beigefügte Verordnung zur Änderung der *Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover* durch die diesem Antrag beigefügte geänderte Fassung zu ersetzen;

4. die als **Anlage 3** beigefügte Satzung zur Änderung der *Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover* mit folgender Änderung zu beschließen:

   (...)

   2. In der Anlage II wird unter Ziffer 5 nach dem Wort „Straßenbaulast" der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 6 angefügt:

   „6.straßenmusikalische Darbietungen von Musikergruppen mit nicht mehr als 4 Personen, unabhängig davon, wie viele Musiker in der Gruppe gleichzeitig spielen, ohne Mitführen/Bereithalten sowie den Einsatz elektroakustischer Verstärkeranlagen und Batterien sowie ähnlicher Geräte und Abspielgeräte, die
   a) wie im Verwaltungsvorschlag, aber in der Zeit zwischen 10 und 18 Uhr
   b) (...)
   c) Im Bereich anderer Sondernutzungen oder bei Kundgebungen ist Straßenmusik untersagt. Dies gilt auch im Umfeld (20 m) der genehmigten Sondernutzungen bzw. Veranstaltungen, wenn diese durch die Straßenmusik beeinträchtig werden.

5. die Verwaltung zu beauftragen, das *Projekt Raschplatz* um folgende Punkte zu erweitern:
   a) Das private Sicherheitsunternehmen kontrolliert den Bereich Weißekreuzplatz und Andreas-Hermes-Platz von Montag bis Freitag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr und am Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 12.00 bis 22.00 Uhr.

b) ***Der Raschplatz wird an jedem Tag der Woche in der Zeit von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Rahmen einer Doppelbestreifung von einer privaten Sicherheitsfirma überwacht.***

6. die Verwaltung zu beauftragen, unter Einbeziehung aller Stadtbezirksräte ***und der Akteure (z.B. Gewerbetreibende) vor Ort*** einen Beteiligungsprozess zu dem Thema „Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum" durchzuführen;

7. ***die Verwaltung zu beauftragen, ein Programm zur Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen zu entwickeln, welches dem Rat zur Entscheidungsfindung vorgelegt wird;***

8. ***die Verwaltung zu beauftragen ein Konzept zur Bekämpfung des Drogenkonsums zu entwickeln und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen, das folgende Punkte umfassen muss:***
   a) ***Es finden regelmäßige (monatliche) protokollierte Treffen des Drogenbeauftragten mit Polizei und Staatsanwaltschaft, dem Fachbereich Gesundheit, dem Fachbereich Soziales, dem Fachbereich Jugend und Familie, dem Ordnungsdienst und den Drogenhilfeeinrichtungen statt. Die zuständigen Ausschüsse sind regelmäßig über die Aktivitäten zu unterrichten.***
   b) ***Das Vorgehen gegen den öffentlichen Konsum illegaler Drogen wird Bestandteil der Sicherheitspartnerschaft mit der Polizei mit dem Ziel, konsequent gegen Dealer und Konsumenten vorzugehen.***
   c) ***Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes werden durch zusätzliche Schulungen in diesem Bereich sensibilisiert.***
   d) ***Die Stadt wirkt auf eine engere Zusammenarbeit der Drogenhilfeeinrichtungen hin. Die Tätigkeiten sind durch den zuständigen Fachbereich zu evaluieren und die Ergebnisse dem Sozialausschuss vorzulegen.***
   e) ***Präventions- und Therapiemaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und ggf. auszubauen und/oder einzurichten.***

9. ***Die Verwaltung zu beauftragen ein Konzept zur Qualifikation, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, inwieweit Qualifikationsmaßnahmen mit bzw. von der Polizei durchgeführt werden können. Bei der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten insbesondere folgende Inhalte in vermittelt werden:***
   - ***Erste Hilfe,***
   - ***die Einweisung in den Dienstbetrieb,***
   - ***Grundlagen des Straf-, Strafverfahrens und Ordnungswidrigkeitenrechts,***
   - ***Grundalgen des Bürgerlichen Rechts,***
   - ***Grundlagen des Polizeirechts sowie die Abgrenzung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden,***
   - ***Die Grundsätze der Eigensicherung,***
   - ***Verhaltensregeln im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern (Konfliktvermeidung und Gesprächsführung, Erweiterung der kommunikativen Fähigkeiten).***

10. ***Die Verwaltung zu beauftragen zu prüfen, ob die benötigte Kleidung und Schutzkleidung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes kostengünstig über einen qualifizierten Anbieter, wie beispielsweise das Land Niedersachsen, erworben werden kann.***

11. **in die *Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover* wird ein Paragraph 15 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

    § 15a) Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen
    Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt:
    a) für das Nächtigen in den Fußgängerbereichen,
    b) für das Betteln in jeglicher Form in den markierten Bereichen auf dem als Anlage beigefügten Stadtplan,
    c) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen in den markierten Bereichen auf dem als Anlage beigefügten Stadtplan,

Begründung:

Das Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Hannover nach Sicherheit hat in den letzten Jahren spürbar zugenommen. Von den Verantwortlichen wird zurecht erwartet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die sichere und saubere Stadt zu gewährleisten.
Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverwaltung unter der Drucksachen Nummer 1611/2017 einen Antrag vorgelegt, der eine Vielzahl von Maßnahmen bündelt, die aus unserer Sicht aber noch der Änderung, Ergänzung und Erweiterung bedürfen.

Zu 1) Um wirklich umfangreich agieren zu können, ist die Ausdehnung der Sicherheitspartnerschaft auf alle Akteure, die in diesem Bereich relevant sind, auszudehnen; zumal allen im Ernstfall eine Rolle von Bedeutung zufällt.

Zu 2 und 3) Der Ordnungsdienst muss zur Erfüllung seiner Aufgaben adäquat ausgestattet, seine Mitarbeiter hinreichend geschult und nach einschlägigen Qualifikationen ausgewählt sein. Um wirksam tätig werden zu können und Kompetenzüberschneidungen sowie Doppelstrukturen zu vermeiden, ist der Ordnungsdienst organisatorisch einem Dezernat zu unterstellen. Eine Bestreifung muss zu den kritischen Tageszeiten stattfinden. Als flankierende Maßnahme und zum Schutz von Passantinnen und Passanten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung ist der Alkoholkonsum an den kritischen Plätzen zu untersagen. Ebenso wie beim aggressiven Betteln, muss der Platzverweis der betreffenden Person und die Behandlung als Ordnungswidrigkeit die Konsequenz sein, um hier auch eine disziplinierende Wirkung zu entfalten. Hierzu ist es notwendig, die Regelungen in einer Verordnung zu bündeln. Die bereits bestehende *Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover* bietet sich hierzu an uns ist entsprechend abzuändern.

Zu 4 und 5) Zudem ist die *Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover* zu ergänzen, um der Bettelei insbesondere in den

Fußgängerzonen der Innenstadt und innenstadtnahen Bereiche wirksam begegnen zu können. Diese Bereiche sind das Aushängeschild der Landeshauptstadt und entsprechend gesondert zu betrachten.

Zu 6) Die Problemlagen gerade im Bereich des Raschplatzes, Andreas-Hermes-Platzes und Weißekreuzplatzes sind nicht um 22 Uhr beendet, sondern zeigen sich besonders auch in den späten Abendstunden. Der Ordnungsdienst ist gerade hier gefordert und darf daher seine Tätigkeit nicht zu den vorgesehenen Zeiten beenden, sondern sollte länger im Dienst sein, um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger wirklich zu verbessern.

Zu 7) Um Problemlagen wirklich umfassend aufzunehmen und analysieren zu können, darf nicht nur die Politik an den Beteiligungsprozessen beteiligt sein. Die Einbindung der Stadtbezirksräte ist richtig und wichtig. Es müssen aber auch Interessenvertretungen, Gewerbetreibende und andere Akteure vor Ort eingebunden werden, will man die Sicherheits- und Ordnungsbedenken vor Ort wirklich ernst nehmen. Ein Internetangebot kann hier nur ein Schritt sein, da zahlreiche, gerade ältere Menschen, auf dieses Medium keinen Zugriff haben.

Zu 8) In der jüngsten Vergangenheit haben Videoaufzeichnungen immer wieder zur Aufklärung von Straftaten beigetragen. Die Videoüberwachung sollte daher ausgebaut werden und die Stadtverwaltung hierzu ein Konzept erarbeiten, das die neuralgischen Punkte im Stadtgebiet umfasst.

Zu 9) Die gesamte Drogenproblematik kommt im vorliegenden Ordnungskonzept nicht vor, ist aber objektiv wie auch in der subjektiven Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger ein elementares Ordnungsproblem. Hier ist dringend Abhilfe zu schaffen. Basierend auf den guten Erfahrungen in Frankfurt am Main sollte ein Konzept analog zum „Frankfurter Weg“ erarbeitet werden, das Prävention, Beratung/Therapie, Überlebenshilfe und Repression umfasst. Die Stadtverwaltung ist aufgefordert, hier bestehende Projekte zu evaluieren und ggf. weiter zu unterstützen, neue Maßnahmen zu ergreifen und für eine enge Zusammenarbeit zwischen Drogenbeauftragtem, Polizei und Staatsanwaltschaft, dem Fachbereich Gesundheit, dem Fachbereich Soziales. Dem Fachbereich Jugend und Familie, dem Ordnungsdienst und den Drogenhilfeeinrichtungen zu sorgen.

Zu 10) Über die Qualifikation, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes, die in einem so sensiblen Bereich tätig sein werden, ist bislang nichts gesagt. Hier ist seitens der Verwaltung ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Dabei ist die Expertise der Polizei von immenser Bedeutung. Eine Schulung durch und/oder mit der Polizei ist daher zu prüfen.

Zu 11) Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen auszustatten, ist es notwendig auf erfahrene Anbieter zurückzugreifen. Zudem ist bei einem Rückgriff auf das Land ggf. auch eine angemessenere Preisgestaltung möglich.

Jens Seidel
Vorsitzender

Anlage 1

Entwurf der CDU-Ratsfraktion

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf, an und in den öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen sowie den unterirdischen Anlagen in der Landeshauptstadt Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen
§ 3 a Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen
§ 4 Straßenmusikanten
§ 5 Sauberkeit
§ 6 Gefahren von Grundstücken
§ 7 Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren
§ 8 Offene Feuer im Freien
§ 9 Hausnummern
§ 10 Fußballspiele
§ 11 Baden im Freien
§ 12 Eisflächen
§ 13 Belästigung der Allgemeinheit
§ 14 Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft
§ 15 Prostitution
§ 16 Ausnahmen
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Inkrafttreten

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S.9) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am folgende Verordnung erlassen:

Präambel
Sicherheit und Ordnung sind die Grundlagen für ein friedliches und freiheitliches Zusammenleben in einer modernen Stadtgemeinschaft. Indem sich die Stadt für ein sauberes Lebensumfeld ihrer Bürgerinnen und Bürger einsetzt, leistet sie Zugleich einen Beitrag zur Kriminalitätsprävention.
Im diesem gemeinsamen Interesse aller Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Hannover und im Bestreben eines gemeinschaftlichen Miteinanders in unserer Stadt, hat der Rat folgende Verordnung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich
(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.

(2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Landeshauptstadt Hannover haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359),
2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
3. das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
4. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
5. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

(2) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden:
1. Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
2. Wälder,
3. Friedhöfe,
4. Gedenkplätze und -stätten,
5. oberirdischen Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171),
6. Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
7. Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielparks.

(3) Unterirdische Anlagen sind alle unter dem Straßenniveau liegenden dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere U-Bahnhöfe, Verkaufs- und Verteilerebenen einschließlich der Zu- und Abgänge.

§ 3
Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden; dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden oder bei der zulässigen Benutzung mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.

§ 3 a
Gefährdendes Verhalten

(1) Im Bereich öffentlicher Straßen und Anlagen ist es verboten:
1. die Notdurft zu verrichten,
2. sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses niederzulassen oder zu verweilen und andere durch Verunreinigung, Lärm etc. zu beeinträchtigen,
3. sich zum Zwecke des Drogenkonsums niederzulassen oder zu verweilen und dabei andere durch Verunreinigung, Lärm etc. zu beeinträchtigen,
4. zu liegen oder zu übernachten,
5. Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen,
6. Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu Erklettern,
7. Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und

Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken (z.B. Bänke, Abfallbehälter) dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden,
8. die Löschwasserentnahme aus Hydranten oder gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen und Schachtdeckel, Einläufe sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen oder Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören.

Die anliegenden Stadtplanausschnitte sind Bestandteil der Verordnung.

(2) Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze sowie auf neben der Fahrbahn angelegten Grünstreifen untersagt.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Notfällen, nicht repariert, gewaschen, abgespritzt oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt sowie Betriebsstoffe (Öl etc.) nicht gewechselt werden.

§ 3b
Unterirdische Anlagen
(1) In den unterirdischen Anlagen ist:
1. das Befahren der Verkehrsflächen, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, mit Skateboards, Inlineskates und Rollschuhen,
2. auf den Verkehrsflächen der Verzehr alkoholischer Getränke,
3. das Sitzen, Liegen oder Lagern auf Zu- und Abgängen, vor Türen und auf Treppen,
4. das Rauchen
nicht gestattet.

(2) Ziffern 2 und 3 gelten auch für außerhalb unterirdischer Anlagen gelegene Flächen im Umkreis von 3 Metern zu den Zu- und Abgängen.

§ 4
Straßenmusikanten
(1) Musikergruppen mit mehr als 4 Personen dürfen nicht auftreten, unabhängig davon, wie viele Musiker in der Gruppe gleichzeitig spielen.

(2) Nach 30 Minuten Spielzeit ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 Meter vom vorherigen Standort entfernt sein. Musiker dürfen maximal viermal am Tag auftreten, aber nur in der Zeit zwischen 10 und 18 Uhr.

(3) Im Bereich anderer Sondernutzungen oder bei Kundgebungen ist Straßenmusik untersagt. Dies gilt auch im Umfeld (20 m) der genehmigten Sondernutzungen bzw. Veranstaltungen, wenn diese durch die Straßenmusik beeinträchtig werden.

(4) Das Mitführen/Bereithalten sowie der Einsatz elektroakustischer Verstärkeranlagen und Batterien sowie ähnlicher Geräte ist verboten. Der Einsatz von Abspielgeräten (CD-Player etc.) ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5
Sauberkeit
(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleiner Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Nutzung, insbesondere durch Einbringung von Haushalts- und Gewerbemüll ist verboten.

(2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für Sammelcontainer auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr aus einem festen Verkaufsstand heraus anbietet, hat an seiner Verkaufsstelle Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen und bei Bedarf, mindestens jedoch täglich einmal, zu entleeren.

(4) Das Ablegen von Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

(5) Das Anbringen von Werbekarten oder Ähnlichem an auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen geparkten Autos ist verboten.

(6) Es ist verboten, Straßen, öffentliche Anlagen und unterirdische Anlagen sowie die auf und in diesen befindlichen Einrichtungen als auch Bäume und Pflanzen unbefugt zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften und/oder mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu verkleben oder zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.

(7) Das Verunreinigen von Brunnen oder Wasserbecken ist verboten.

§ 6
Gefahren von Grundstücken

(1) An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht unter einer Höhe von 2,50 m angebracht werden. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) In Verkehrsflächen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen bis zur Höhe von 2,50 m, über Verkehrsflächen die mit Fahrzeugen befahren werden, bis zur Höhe von 4,50 m von der oder dem Verantwortlichen beseitigt werden, wenn hierdurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht. Gleiches gilt für trockene Äste oder Zweige über Verkehrsflächen sowie für Pflanzen, die in Verkehrsflächen hineinwachsen.

(3) Bei überhängendem Schnee und Eiszapfen an Gebäuden oder Bauwerken sind, wenn hierdurch Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden können, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

(4) Im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.

(5) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u.ä. abgestellte Gegenstände, wie z.B. Blumentöpfe und –kästen, sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen besteht.

§ 7
Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren

(1) Tiere, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen, an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, in unterirdischen Anlagen und bei Volks- und Straßenfesten an der Leine zu führen.

(2) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere

gefährdend anspringt oder anfällt.

(3) Wer ein Tier hält oder führt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(4) Auf Spiel- und Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Gelände von Kindergärten, Skateranlagen und Friedhöfe ist die Mitnahme von Hunden untersagt.

(5) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist untersagt.

§ 8
Offene Feuer im Freien

(1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.

(4) Das Grillen außerhalb öffentlicher Park- und Grünanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ist untersagt. Ebenso ist das Grillen in den öffentlichen Park- und Grünanlagen bei Brandgefahr aufgrund langanhaltender Trockenheit untersagt. Darüber hinaus ist beim Grillen in öffentlichen Park- und Grünanlagen:
1. ausschließlich Holzkohle in feuerfesten, mobilen Grillgeräten zu verwenden,
2. der Grill außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufzustellen und zu betreiben,
3. die Holzkohle nach dem Grillen vollständig zu löschen und mit dem übrigen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9
Hausnummern

Die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Landeshauptstadt Hannover festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und – auch bei Dunkelheit – lesbar sind. Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern; für einen Zeitraum von einem Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

§ 10
Ballspiele

Das Ballspielen in öffentlichen Anlagen ist untersagt. Ausgenommen von Satz 1 sind öffentliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 7 in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sofern das Ballspielen dort nicht ausdrücklich verboten ist oder andere Nutzungszeiten vor Ort bekannt gemacht sind.

§ 11
Baden im Freien

(1) Das Baden in stehenden Gewässern ist untersagt. Ausgenommen von Satz 1 sind Gewässer,
1. die von der Landeshauptstadt Hannover für das Baden freigegeben worden sind
oder
2. die den Anforderungen der Richtlinie 76/160/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften v. 08.12.1975 (EG-Badegewässerrichtlinie - ABl. EG Nr. L 31 S. 1) entsprechen, soweit das Baden nicht im Einzelfall untersagt worden ist.

(2) Das Baden in stehenden und fließenden Gewässern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Das Baden in öffentlichen Brunnen ist untersagt.

§ 12
Eisflächen
(1) Ohne Freigabe durch die Landeshauptstadt Hannover ist das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern verboten.

(2) Die Freigabe von Eisflächen wird öffentlich bekannt gemacht und durch Flaggen an dem Gewässer angezeigt.

(3) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange eine Flagge nach Absatz 2 gehisst ist.

(4) Es ist untersagt,
1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
2. Löcher in das Eis zu schlagen,
3. Steine auf die freigegebenen Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

§ 13
Belästigung der Allgemeinheit
(1) Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen ist untersagt:

1. das Lagern oder Schlafen, wenn dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden,

2. a) das Betteln durch unmittelbares Einwirken wie insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder das Mitführen von Tieren,

   b) das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,

   c) das Betteln in Begleitung von Minderjährigen oder unter Zuhilfenahme von Minderjährigen.

(2) Über die Verbote der Ziffer 2 hinausgehend ist in den auf dem als Anlage beigefügten Stadtplan markierten Bereichen auch das stille Betteln untersagt. (Vgl.§ 15a der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover)

§ 14
Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft
(1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.

(2) Die Verrichtung der Notdurft ist auf den Flächen nach § 2 dieser Verordnung außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 15
Prostitution
Das Ansprechen von Prostituierten zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Handlungen ist in Gebieten, in denen das Nachgehen der Prostitution durch Rechtsverordnung untersagt ist, verboten.

§ 16
Ausnahmen

(1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ausnahmenregelungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt,
2. entgegen § 3a) Nr. 1-8 im Bereich öffentlicher Straßen und Anlagen sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses niederlässt oder verweilt und andere durch Verunreinigung, Lärm etc. beeinträchtigt, sich zum Zwecke des Drogenkonsums niederlässt oder verweilt und dabei andere durch Verunreinigung, Lärm etc. beeinträchtigt, liegt oder übernachtet, Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte übersteigt, Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume erklettert, Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken (z.B. Bänke, Abfallbehälter) dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, die Löschwasserentnahme aus Hydranten oder gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern behindert oder unmöglich macht und Schachtdeckel, Einläufe sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen oder Kanälen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet, Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt oder zerstört,
3. entgegen § 3a) Abs. 2 in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze sowie auf neben der Fahrbahn angelegten Grünstreifen Fahrzeuge fährt, parkt oder abstellt,
4. entgegen § 3a) Abs. 3 auf öffentlichen Straßen und in Anlagen Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Notfällen, repariert, wäscht, abgespritzt oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt sowie Betriebsstoffe (Öl etc.) wechselt,
5. entgegen § 3b) Abs. 1 Nr. 1-4 in unterirdischen Anlagen Verkehrsflächen, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, mit Skateboards, Inlineskates und Rollschuhen befährt, auf den Verkehrsflächen alkoholische Getränke verzehrt, auf Zu- und Abgängen, vor Türen und auf Treppen sitzt, liegt oder lagert, raucht,
6. entgegen § 3b) Abs. 2 sich im Sinne von § 3b) Abs. 1 außerhalb unterirdischer Anlagen im Umkreis von 3 Metern zu den Zu- und Abgängen verhält,
7. entgegen § 4 Abs. als Musikergruppe mit mehr als vier Personen auftritt;
8. entgegen § 4 Abs. 3 im Bereich anderer Sondernutzungen oder bei Kundgebungen Straßenmusik macht;
9. entgegen § 4 Abs. 4 elektronische Verstärkeranlagen und Batterien sowie ähnliche Geräte und/oder Abspielgeräte einsetzt, mitführt oder bereithält;
10. entgegen § 5 Abs. 4 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in Hauseingängen ablegt;
11. entgegen § 5 Abs. 5 Werbekarten o.ä. an auf öffentlichen Straßen geparkten Autos anbringt;
12. entgegen § 5 Abs. 6 Straßen, öffentliche Anlagen und unterirdische Anlagen sowie die auf und in diesen befindlichen Einrichtungen als auch Bäume und Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet und/oder mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen verklebt oder versieht oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst;
13. entgegen § 5 Abs. 7 Brunnen und Wasserbecken verunreinigt;

14. entgegen § 6 Abs. 1 an öffentlichen Straßen und Anlagen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, unter einer Höhe von ~~2,40 m~~ 2,50m anbringt;
15. entgegen § 6 Abs. 4 Gegenstände im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern abstellt oder lagert;
16. entgegen § 7 Abs. 2 ein Tier hält oder führt, ohne zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
17. entgegen § 7 Abs. 3 Kotverunreinigungen von Tieren nicht unverzüglich beseitigt;
18. entgegen § 7 Abs. 5 wildlebende Tauben füttert;
19. entgegen § 8 offene Feuer ohne Erlaubnis entzündet;
20. entgegen § 8 Abs. 4 außerhalb öffentlicher Park- und Grünanlagen grillt; bei Brandgefahr aufgrund lang anhaltender Trockenheit in öffentlichen Park- und Grünanlagen grillt oder beim Grillen in öffentlichen Park- und Grünanlagen nicht
a) ausschließlich Holzkohle in feuerfesten, mobilen Grillgeräten verwendet,
b) den Grill nicht außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufstellt und betreibt oder
c) die Holzkohle nach dem Grillen nicht vollständig löscht und mit dem übrigen Abfall ordnungsgemäß entsorgt;
21. entgegen § 9 Hausnummern nicht sichtbar anbringt, ändert oder instand hält;
22. entgegen § 10 in öffentlichen Anlagen Ball spielt;
23. entgegen § 11 in stehenden Gewässern und/oder Brunne badet;
24. entgegen § 12 Abs. 1 und 3 Eisflächen betritt;
25. entgegen § 12 Abs. 4
a) die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
b) Löcher in das Eis schlägt,
c) Steine auf die freigegebenen Flächen wirft oder das Eis durch Asche oder ähnliches verunreinigt.
26. entgegen § 13 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen:

1. lagert oder schläft und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Raums behindert,
2. durch unmittelbares Einwirken wie insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder das Mitführen von Tieren bettelt,

b) Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet,

c) in Begleitung von Minderjährigen oder unter Zuhilfenahme von Minderjährigen bettelt;

27. entgegen § 13 Abs. 2 in den auf dem als Anlage beigefügten Stadtplan markierten Bereichen still bettelt;
28. entgegen § 14 Abs. 2 auf den Flächen nach § 2 außerhalb von Bedürfnisanstalten seine Notdurft verrichtet;
29. entgegen § 15 zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Handlungen in Gebieten, in denen das Nachgehen der Prostitution durch Rechtsverordnung untersagt ist, Prostituierte anspricht.

(2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach den §§ 8 Abs. 2 oder 14 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover vom außer

ENTWURF

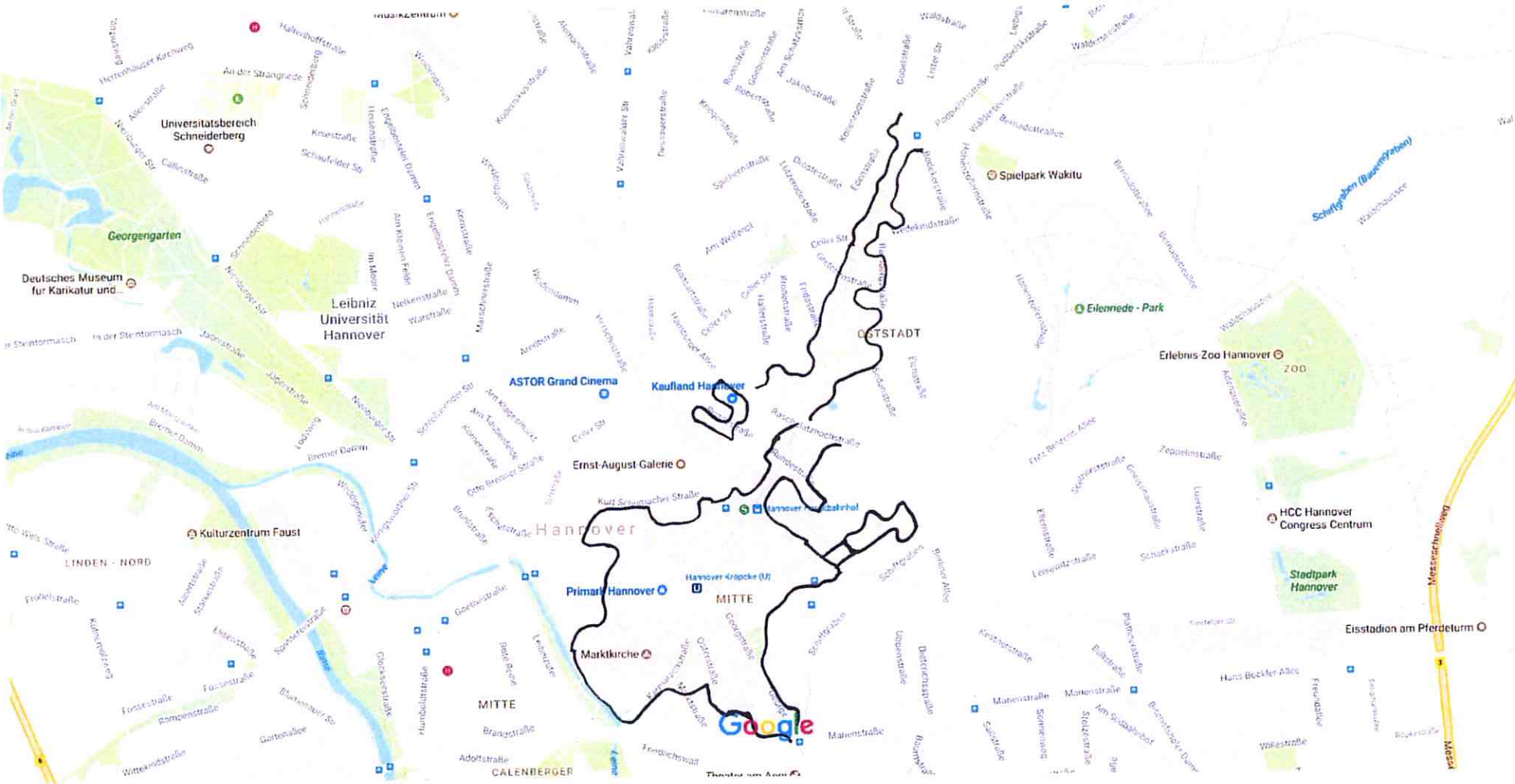
Universitätsbereich Schneiderberg
Georgengarten
Deutsches Museum für Karikatur und...
Leibniz Universität Hannover
ASTOR Grand Cinema
Kaufland Hannover
Ernst-August-Galerie
Kulturzentrum Faust
LINDEN - NORD
Hannover
Primark Hannover
Hannover Kröpcke (U)
MITTE
Marktkirche
Google
CALENBERGER
ALTSTADT
Spielpark Wakitu
Eilenriede - Park
Erlebnis Zoo Hannover
ZOO
HCC Hannover Congress Centrum
Stadtpark Hannover
Eisstadion am Pferdeturm
Messeschnellweg

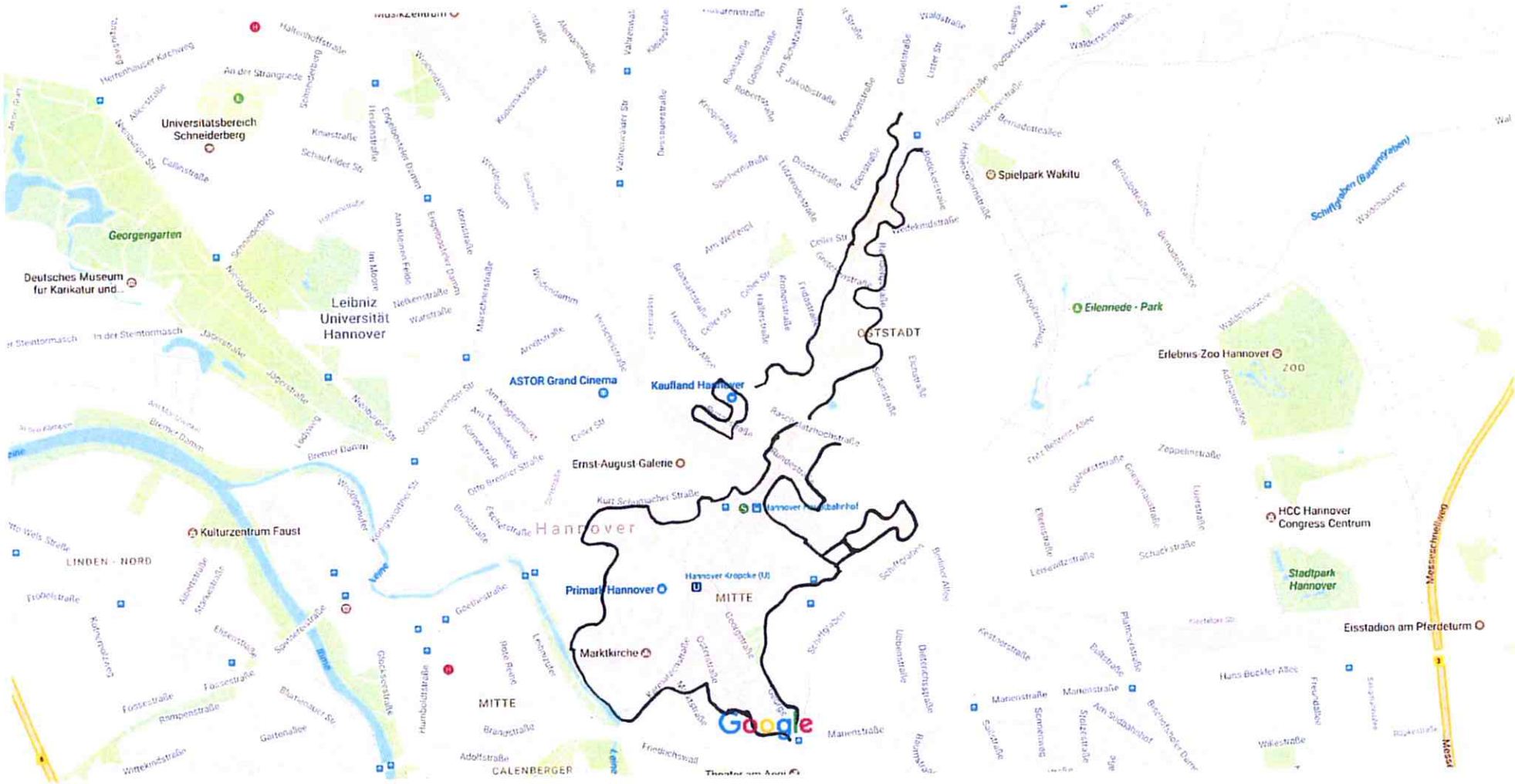
Universitätsbereich Schneiderberg
Georgengarten
Deutsches Museum für Karikatur und...
Leibniz Universität Hannover
ASTOR Grand Cinema
Kaufland Hannover
Ernst-August-Galerie
Hannover
Kulturzentrum Faust
LINDEN - NORD
Primark Hannover
Hannover Kröpcke (U)
MITTE
Marktkirche
MITTE
CALENBERGER
OSTSTADT
Spielpark Wakitu
Eilenriede - Park
Erlebnis-Zoo Hannover
ZOO
HCC Hannover Congress Centrum
Stadtpark Hannover
Eisstadion am Pferdeturm
Schiffgraben (Bauerngraben)
Messeschnellweg
Google

Anlage 1